Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern,
mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern
über Sozialbetreuungsberufe geändert wird

[L-2024-306094/2-XXIX,
miterledigt Beilage 925/2024]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Im Hinblick auf den steigenden Bedarf an Pflege- und Betreuungskräften sollen durch die Änderung der bestehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe zwei wesentliche Schritte gesetzt werden, um einerseits früher zusätzliche Personen in einem Sozialbetreuungsberuf einsetzen zu können und somit dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken sowie andererseits die Kompetenzen bestimmter Sozialbetreuungsberufe zu erweitern:
 - Die Altersgrenzen in allen Sozialbetreuungsberufen werden einheitlich auf 18 Jahre gesenkt, um den Übergang zwischen der Absolvierung der Schulpflicht und einer Ausbildung samt anschließender Berufsausübung in einem Sozialbetreuungsberuf zu erleichtern.
 - Die Tätigkeiten, zu welchen man nach einer Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ berechtigt ist, werden unter Anpassung der Ausbildungsdauer erweitert.

 Ergänzend werden die Begrifflichkeiten aktualisiert.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 4 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, das Land oder die Gemeinden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die gegenständliche Vereinbarung hat positive Auswirkungen auf Personen nach Vollendung der neunten Schulstufe, weil der Übergang in die Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf erleichtert wird.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung samt Anlagen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 2. September 2024 (Beilage 925/2024, XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilagen 1 bis 3 angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 10. Oktober 2024

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Obfrau

Mag. Astrid Zehetmair
Berichterstatterin